



Vinzenzverein

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Vinzenzverein Adliswil besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Vinzenzverein ist eine selbständige karitative Laienorganisation.

2. Zweck

Der Vinzenzverein Adliswil bezweckt die Wahrnehmung von sozial-karitativer Hilfe, vor allem innerhalb der Kirchgemeinde Dreifaltigkeit Adliswil im persönlichen Kontakt von Mensch zu Mensch, um so vorhandene Not durch beratende Begleitung, in bar, oder in Naturalien zu lindern.

3. Zweckerreichung

Die Mitglieder des Vinzenzverein Adliswil versammeln sich in unregelmässigen Abständen (in der Regel 1 x im Quartal oder bei Bedarf). An diesen Zusammenkünften wird über die Aktivitäten berichtet; es werden zudem allfällige Massnahmen und weitere Tätigkeiten beraten sowie der gegenseitige Gedankenaustausch gepflegt.

4. Mitgliedschaft

Grundsätzlich kann Mitglied werden, wer den Zweck aktiv unterstützt. Als Passiv- oder Gönnermitglied kann zudem aufgenommen werden, wer nur finanzielle Unterstützung leisten will. Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand.

5. Finanzielle Mittel

Die Tätigkeit des Vinzenzverein Adliswil wird finanziert aus freiwilligen Spenden, Gönnerbeiträgen, Kirchen- und/oder Beerdigungskollekten, Zuwendungen aus gesprochenen Beitrag der Kirchenpflege, Kollekten, Legaten und Schenkungen oder aus dem Erlös von Aktionen.

6. Ausgabenbeschlüsse

Unterstützungsbedürftige Personen sollen ihren Wohnsitz in Adliswil oder in der näheren Umgebung haben. Die finanziellen Unterstützungen sind mit begründeten Ausnahmen punktuell oder zeitlich begrenzt festzulegen.

Über die Verwendung der finanziellen Mittel beschliessen grundsätzlich die Mitglieder (Vorstand) des Vinzenzverein Adliswil. In dringenden Fällen kann der Präsident, sowie auch der Sozialdienst der kath. Kirche, nach Beratung mit dem Kassier spezielle Beiträge (bis CHF 500.00) ausrichten. In diesen Fällen wird die nachträgliche Zustimmung an der nächsten Vorstandssitzung eingeholt.

Die finanzielle Unterstützung erfolgt auf drei Stufen:

A) Unterstützungen: Personen / Familien (fin. Einsicht, z.B. Bankauszug / Steuererklärung / Sozialamt-Infos, zeitlich beschränkt)

B) Quartalsvergabungen: via Sozialstelle (mit Jahresrapport)

C) Notkasse: via Sozialstelle (autonom / Rapport) pro Person / Familie max. CHF 300.00 pro Mal oder pro Jahr

Die Festlegung der Vorschusshöhe zu Punkt B+C wird situationsbedingt durch den Vorstand festgelegt.

D) Beiträge an gemeinnützige Organisationen, für Kosten von Veranstaltungen (z.B. für Aus- und Weiterbildung oder für vereinsinterne Kontaktpflege) sowie für Transportdienste oder auch für die Durchführung von Versammlungen, Festen und Reisen, die für Bedürftige organisiert werden.

7. Organe des Vinzenzverein Adliswil

Organe sind: die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren. Jährlich wird eine Mitgliederversammlung (Generalversammlung) durchgeführt. Diese beschliesst über die statutarischen Geschäfte. Insbesondere steht ihr die Wahl der Organe zu. Der Vorstand besteht mindestens aus 5 Personen (die männliche Schreibweise gilt auch für Frauen): Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar und Beisitzer. Der Pfarrer ist Mitglied von Amtes wegen. Er kann sich aber durch ein Team-Mitglied (z.B. Sozialarbeiterin) vertreten lassen und sich mit dem Protokoll begnügen. Als Rechnungsrevisionsstelle amtiert die RPK der röm. Kath. Kirche Adliswil. Sie prüft die Buchhaltung mindestens einmal pro Jahr und erstattet Bericht zu Händen des Vinzenzvereins.

8. Amtsdauer der Organe des Vinzenzverein Adliswil

Die Amtsdauer des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren ist zeitlich nicht festgelegt.

9. Haftung

Für Verbindlichkeiten gegenüber Dritten haftet ausschliesslich das Vermögen des Vinzenzverein Adliswil. Eine weitergehende persönliche Haftung des Vorstandes und der Mitglieder sowie eine Nachschusspflicht derselben sind ausgeschlossen.

10. Auflösung

Die Auflösung des Vinzenzverein Adliswil kann nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Das vorhandene Vermögen ist der kath. Kirchenpflege zu überweisen, welche entscheidet, ob das Geld einem Nachfolgeverein oder dem Sozialdienst der kath. Kirche Adliswil übergeben wird.

11. Schlussbestimmungen

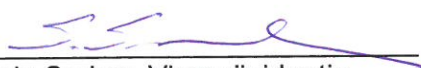
Die vorliegenden Statuten können auf Antrag ergänzt, geändert oder revidiert werden. Ein solcher Antrag ist an der Generalversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu genehmigen.

Sofern diese Statuten keine besonderen Regelungen enthalten, gilt das Vereinsrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und das Obligationenrecht (OR).

12. Inkrafttreten der Statuten

Die vorliegenden Statuten treten nach Genehmigung durch den Vorstand am 04.10.2022 in Kraft.

Präsident:	Thomas Pohl
Vizepräsidentin:	Silvia Surber
Kassier:	Marcel Oester
Aktuar:	Richard Brandt
Beisitzer:	Radoslaw Jaworski, Pfr.

Ort, Datum: Adliswil, 4.10.22 Unterschrift: 
Silvia Surber, Vizepräsidentin

Ort, Datum: Adliswil, 4.10.22 Unterschrift: 
Thomas Pohl, Präsident